

15



Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH // Am Stadthafen 2 // 01968 Senftenberg // Deutschland

Im Namen und auf Rechnung des Wasserverband Lausitz

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

EINGANG

03. DEZ. 2021

Planung TW/SW
T +49 3573 803-235
F +49 3573 803-232

Senftenberg, 29. November 2021

Stellungnahme Reg.-Nr.: WAL 2021/736
Bebauungsplan „Wohnbebauung an der Ringstraße / Bernsdorfer Straße 20A“ in Ruhland
Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstücke 971/11 und 1969

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 24. November 2021 erhalten Sie einen Bestandsplan über die öffentlichen Anlagen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) im Bereich der angefragten Liegenschaft. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Lage der Leitungen von der Darstellung im Lageplan abweichen kann.

Die vorhandene Altbebauung Bernsdorfer Straße 20a ist an die öffentlichen Trinkwasseranlagen des WAL angeschlossen. Das Grundstück ist unter der Verbraucherstelle 7365173 geführt und wird derzeit mit einer Wohneinheit berechnet. Ein Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen des WAL besteht derzeit nicht.

Sollte das Bestandsgebäude Bernsdorfer Straße 20a abgerissen werden, ist vor Baubeginn der Abrissarbeiten die Abtrennung bzw. zeitweilige Stilllegung des Trinkwasseranschlusses beim WAL zu beantragen. Der Wasserzähler ist Eigentum des WAL und wird von der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL-Betrieb) zurück gebaut bzw. lagemäßig verändert.

Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des o. g. Planungsgebietes kann grundsätzlich über die öffentlichen Anlagen des WAL gesichert werden. Eine Anbindung kann in der Ringstraße erfolgen. Um eine Aussage zur Ver- und Entsorgungssicherheit für das B-Plangebiet treffen zu können, ist es erforderlich, dass uns Planungsunterlagen mit genauer Angabe der Wohneinheiten vorgelegt werden. Erst im Anschluss dieser Berechnungen können wir eine Aussage dazu treffen, ob die Dimensionierung der vorhandenen Trink- und Schmutzwasserleitungen ausreichend sind.

Sollte eine Erschließung des Gebietes geplant werden, muss eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem WAL abgeschlossen werden. In der Vereinbarung sind die Modalitäten der weiteren Planung, Realisierung, Finanzierung und Übernahme/Betreibung der Erschließungsanlagen zu regeln.

Der vorhandene Trinkwasserhausanschlussleitung Nr. 5a tangiert augenscheinlich die Grenze des Flurstücks 1969. Wenn vorgenanntes Grundstück eingefriedet werden soll, sind Fundamente für Zaunanlagen in einem seitlichen Abstand von min. 0,40 m zur Leitung herzustellen. Bäume und tiefwurzelnende Gehölze dürfen nur im Abstand von mind. 2,50 m zur Leitung gepflanzt werden. Eine Überbauung der Anlagen sollte deshalb ausgeschlossen werden.

Die Leitung gehört zudem zur Verantwortung des Anschlussnehmers. Das Leitungsrecht für den darin liegenden Trinkwasserhausanschluss der Hausnummer 5a ist privatrechtlich zu regeln.

Mit den 4 Mehrfamilienhäusern sollen ca. 24 Wohnungen zu je 6 Wohneinheiten entstehen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Gebühren für Trinkwasser und Schmutzwasser nach Wohneinheiten abgerechnet werden. Dem WAL ist die Anzahl der Wohneinheiten schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer hat uns zeitnah nach Beendigung des Neubaus zu informieren, damit dies bei der Gebührenabrechnung korrekt berücksichtigt werden kann.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Gebühren für Trink- und Schmutzwasser nach Wohneinheiten abgerechnet werden. Der Eigentümer hat uns zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahmen zu informieren, damit dies berücksichtigt werden kann.

Bei einer Bebauung der Grundstücke (Flurstücke 1969 und 971/11) unterliegen diese der Beitragspflicht gemäß der Schmutzwasser- Anschlussbeitragsatzung des WAL. Rückfragen hierzu richten Sie bitte an Frau Klein, Tel.: 03573 803-190.

Freundliche Grüße

Planung TW/SW

Sachbearbeiterin Planung TW/SW

Anlage